



# **SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

## des Steirischen Volleyballverbandes

(beschlossen vom Vorstand am 3.9.2025)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Aufgaben des StVV Schiedsrichterreferats .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Besetzung.....</b>	<b>5</b>
4.1 1. Landesliga.....	5
4.2 2. Landesliga.....	5
4.3 1. und 2. Gebietsliga.....	6
4.4 StVV-Cup.....	6
4.5 Nachwuchsbewerbe.....	6
<b>4 Bestimmungen die Schiedsrichter betreffend .....</b>	<b>7</b>
5.1 Allgemeine Pflichten.....	7
5.2 Anforderungen.....	8
5.3 Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel .....	8
5.4 Leitung von Freundschafts- oder Trainingsspielen .....	9
5.5 Bekleidung .....	9
<b>5 Schiedsrichterqualifikationen .....</b>	<b>10</b>
6.1 Kategorien der Schiedsrichterqualifikation und zusätzliches Fortbildungsangebot .....	10
<b>6 Fortbildungen .....</b>	<b>15</b>
<b>7 Schreiber.....</b>	<b>16</b>
8.1 Stellen von Schreibern .....	16
8.2 Voraussetzungen.....	16
8.3 Anwesenheit .....	16
8.4 Alkoholverbot .....	16
<b>8 Kostensätze.....</b>	<b>17</b>
9.1 Schiedsrichtergebühren.....	17
9.2 Kilometergeld <del>Fahrtkosten</del> .....	17
9.3 Ausbildungskosten .....	18
<b>9 Strafen .....</b>	<b>19</b>
10.1 Strafen die Schiedsrichter betreffend .....	19
10.2 Strafen die Vereine betreffend .....	19

## Beschlussfassung

Die vorliegende Ordnung wurde in der Vorstandssitzung, vom XXXXXXXX beschlossen.

## Impressum

Herausgeber: Steirischer Volleyballverband  
8010 Graz, Jahngasse 1

Für den Inhalt verantwortlich:

Uwe Stark; Präsident des Steirischen Volleyballverbandes  
8042 Graz, Walter Goldschmied Gasse 35/3

Vervielfältigung: Steirischer Volleyballverband; 8010 Graz, Jahngasse 1

Die in dieser Ordnung verwendet männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

Entsprechend den Statuten des Steirischen Volleyballverbandes (in weiterer Folge StVV) leitet der Schiedsrichterreferent die Agenden des Schiedsrichterreferats. Auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten kann der Vorstand des Steirischen Volleyballverbandes die Bildung einer Schiedsrichter-Kommission beschließen, wobei das personelle Vorschlagsrecht beim Schiedsrichterreferenten liegt.

Alle Schiedsrichter, die in Bewerbungsspielen des StVV tätig sind, erklären sich damit einverstanden, dass Foto- und Videoaufnahmen für Aus- und Fortbildungszwecke verwendet werden dürfen.

Verstöße gegen die StVV-Schiedsrichterordnung werden mit Strafverfügungen geahndet.

## **2 Aufgaben des StVV Schiedsrichterreferats**

Das StVV-Schiedsrichterreferat ist für alle Fragen des StVV-Schiedsrichterwesens zuständig. Für Fragen über die StVV-Schiedsrichterordnung hinausgehend ist der StVV- Vorstand zuständig. Für überregionale Spiele gilt die ÖVV-Schiedsrichterordnung.

Administrative Aufgaben können vom Schiedsrichterreferenten einem Stellvertreter übertragen werden, dem vom Schiedsrichterreferenten auch Teilbereiche zur selbständigen Erledigung übergeben werden können.

1. Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Schiedsrichter bis zur C-Lizenz sowie die Organisation der vom ÖVV-Schiedsrichterreferat im Bereich des StVV angesetzten Kurse.
2. Regelung des Schiedsrichter-Einsatzes auf Landesebene sowie - über Weisung des ÖVV- Schiedsrichterreferats - Regelung des Einsatzes von Schiedsrichtern für ÖVV-Bewerbe.
3. Beobachtung von Schiedsrichtern, die in StVV-Bewerben eingesetzt werden. Die Schiedsrichter sind gegebenenfalls auf Fehler aufmerksam zu machen. Neben den Fähigkeiten der Spielleitung ist auch auf Zuverlässigkeit und Organisation zu achten.
4. Entsendung von Schiedsrichtern für den Bundesligavorbereitungskurs und spätere Nominierung und Führung eines Landesschiedsrichterkaders (ÖVV-L-Kader).
5. Definition der Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und Prüfer. Bestrafung von Verstößen, Verhängung von Strafen und Rück/Umstufungen.

### **3 Besetzung**

Jedes StVV-Bewerbspiegel ist von zwei Schiedsrichtern mit gültiger Schiedsrichterlizenz zu leiten, die über eine für das Bewerbungsjahr gültige ÖVV- oder StVV-Lizenz verfügen. Die berechtigten Schiedsrichter sind der jeweiligen letztgültigen Liste des Schiedsrichterreferats zu entnehmen, die auch online zur Verfügung gestellt wird.

Es besteht für Vereine keine Möglichkeit, einen eingesetzten Schiedsrichter abzulehnen. Das Schiedsrichterreferat behält sich das Recht vor, kurzfristige Umbesetzungen vorzunehmen.

Erscheint ein Schiedsrichter nicht zum Spiel, so hat der andere Schiedsrichter das Spiel alleine zu leiten. Hierbei erhält der Schiedsrichter zusätzlich die Hälfte des Entgelts des fehlenden Schiedsrichters, welche über den StVV ausbezahlt wird. Tritt eine solche Situation ein, besteht keine Möglichkeit eines nachträglichen Einspruches.

Die Leitung eines Spiels ist von einem Schiedsrichter jedenfalls abzulehnen, wenn er auf der Meldeliste von einer der am Spiel teilnehmenden Mannschaften steht.

#### **4.1 1. Landesliga**

Die 1. Landesliga der Damen und Herren wird – wenn möglich – mit neutralen Schiedsrichtern vom Schiedsrichterreferat besetzt.

Ist eine namentliche Besetzung nicht möglich, wird ein Verein verpflichtet aktive Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zu entsenden. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach wird der Verein mit einer Strafe (siehe 10.2) sanktioniert.

Mindestqualifikation 1. Schiedsrichter: C  
Mindestqualifikation 2. Schiedsrichter: Ck

#### **4.2 2. Landesliga**

Für Bewerbungsspiele der 2. Landesliga der Damen und Herren ist bei Doppelheimrunden die spielfreie Mannschaft verpflichtet, Schiedsrichter zu stellen.

Bei Einzelrunden ist der Gastgeberverein für die Schiedsrichterbesetzung zuständig.

Mindestqualifikation 1. Schiedsrichter: CK  
Mindestqualifikation 2. Schiedsrichter: CK

### 4.3 1. und 2. Gebietsliga

Für Spiele der Gebietsligen ist bei Doppelheimrunden die spielfreie Mannschaft verpflichtet, Schiedsrichter zu stellen. Bei Einzelrunden ist der Gastgeberverein für die Schiedsrichterbesetzung zuständig.

Mindestqualifikation 1. Schiedsrichter: CK

Mindestqualifikation 2. Schiedsrichter: D

### 4.4 StVV-Cup

Bis zum Final-Four bzw. Finaltag ist der jeweilige Heimverein für das Stellen von Schiedsrichtern verantwortlich, außer es wird vom Schiedsrichterreferat anderes festgelegt.

Für die 1. und 2. Cup Runde ist eine Mindestqualifikation der Schiedsrichter wie in den GL, ab der 3. Runde ist eine Mindestqualifikation wie in den LL erforderlich.

Auf Anfrage und nach Möglichkeit können Spiele durch den Verband besetzt werden.

Das Final-Four bzw. der Finaltag wird, nach Möglichkeit, vom StVV mit Schiedsrichtern besetzt. **Der veranstaltende Verein zahlt das Schiedsrichterentgelt aus und kann dieses über ein Formular (Website) vom StVV rückfordern.**

### 4.5 Nachwuchsbewerbe

Für StVV-Nachwuchsbewerbe ist die im Spielplan vorgesehene Mannschaft für die Schiedsrichterbesetzung verantwortlich. Daher sollte nach Möglichkeit der Spielplan so sein, dass immer eine spielfreie Mannschaft anwesend ist, und diese die Schiedsrichter stellt. Wenn das nicht möglich ist, muss der Heimverein die Schiedsrichter stellen.

Ab dem Final-Four U16/U18/U20 werden die Schiedsrichter vom StVV-Schiedsrichterreferat besetzt.

## 4 Bestimmungen die Schiedsrichter betreffend

### 5.1 Allgemeine Pflichten

#### 5.1.1 Regeln und Weisungen

Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich, den Anweisungen des ÖVV- bzw. StVV-Schiedsrichterreferats Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß den ÖVV- bzw. StVV-Schiedsrichterordnungen zu verfahren.

Falls in der Schiedsrichterordnung nicht anders dargestellt, gilt das letztgültige Regelwerk des ÖVV für die internationalen Volleyball Spielregeln (FIVB), bzw. ist für die genaue Regelauslegung die gültige Fassung der CEV und deren gültigen Interpretationen heranzuziehen.

Umfassende Regelkenntnisse und Sicherheit in deren Auslegung sind für die Spielleitung im StVV unerlässlich (siehe dazu auch 5.1.8).

#### 5.1.2 Verhalten

Jeder Schiedsrichter, gleich ob in Funktion oder privat, hat sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten (auch als Funktionär des Verbandes, eines Vereins, als Betreuer und als Spieler), dass das Ansehen des StVV und des Schiedsrichterreferats nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Zuwiderhandeln oder grobe Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen können den zeitlich begrenzten oder gänzlichen Verlust der Lizenz oder eine Geldstrafe, beschlossen durch das Schiedsrichterreferat, nach sich ziehen.

Die Schiedsrichter sind untereinander zur Kollegialität aufgefordert, auch wenn sie nicht in einer Schiedsrichterfunktion tätig sind.

#### 5.1.3 Alkoholkonsum

Alkoholkonsum vor und während der Spiele ist Schiedsrichtern, Linienrichtern und Schreibern ausdrücklich untersagt!

#### 5.1.4 Ausweispflicht

Jeder Schiedsrichter hat sich auf Verlangen eines Mannschaftskapitäns auszuweisen.

#### 5.1.5 Pflege der Kontaktdaten

Alle Schiedsrichter sind angehalten, ihre Stammdaten dem StVV-~~Schiedsrichterreferenten~~ **Schiedsrichterreferat** zu übermitteln. Mitteilungen an Schiedsrichter werden hauptsächlich per E-Mail zugesandt.

Daher ist es nötig, dass jeder Schiedsrichter über eine E-Mail-Adresse verfügt.

#### 5.1.6 Ausrüstung

Jeder Schiedsrichter muss benötigtes Material wie Pfeife, gelbe/rote Karten bereits zu Beginn seines Einsatzes bei sich haben.

### **5.1.7 Nachkommen von Einteilungen**

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene bzw. von ihm übernommene Spieleleitungen durchzuführen. Sollte es, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Verhinderung kommen, so hat der betroffene Schiedsrichter selbst, möglichst kostenneutralen, Ersatz zu suchen, dies dem Schiedsrichterreferat mitzuteilen und ist erst nach der Bestätigung von seiner Pflicht entbunden.

### **5.1.8 Selbständige Fortbildung**

Jeder Schiedsrichter hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen bzw. Regelauslegungen auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.

## **5.2 Anforderungen**

Um eine problemlose Spielleitung gewährleisten zu können haben Schiedsrichter folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Gute Allgemeinverfassung
2. Sicheres und ruhiges Auftreten sowie sichere und ruhige Leitung des Spieles
3. Objektive Beurteilung des Spielvorganges
4. Vermeidung von unnötigen Härten

## **5.3 Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel**

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk, der Wettspielordnung und der jeweils gültigen Ausschreibung/Bewerbsbestimmungen. Dies gilt für alle Aufgaben vor, während und nach den Spielen.

Für jedes StVV-Bewerbsspiel gelten folgende Abläufe:

### **5.3.1 Regelauslegungen**

Der Schiedsrichter leitet das Spiel nach bestem Wissen und Gewissen. Er entscheidet auch über alle im Reglement nicht konkretisierten Fragen.

### **5.3.2 Anwesenheit vor dem Spiel**

Die Schiedsrichter und Schreiber haben mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn vorschriftsmäßig gekleidet am Spielfeld anwesend zu sein.

### **5.3.3 Organisatorisches rund um ein Bewerbungsspiel**

Die Schiedsrichter überprüfen das Spielfeld und seine Ausstattung nach Übereinstimmung mit den Regeln und der aktuell gültigen Bewerbsausschreibung des StVV. Allfällige Mängel sind sofort vom Veranstalter beheben zu lassen und unbehobene Mängel im Spielbericht bzw. in der Checkliste einzutragen.

Bei Doppelrunden, wenn die spielfreie Mannschaft die Schiedsrichter stellt, haben die Schiedsrichter für das 2. Spiel sich so zu organisieren, dass das 2. Spiel ordnungsgemäß 30 Minuten nach Beendigung des 1. Spieles beginnen kann.

#### **5.3.4 Überprüfen von Lizenzen und Identitäten**

Die Schiedsrichter überprüfen die Spielberechtigungen und Identitäten der Spieler und Trainer anhand der Meldelisten und der Lichtbildausweise (oder deren Farbkopie). Digitale Identitätsnachweise sind erlaubt.

Stimmen die Spielerdaten mit der Meldeliste nicht überein oder ist ein Spieler, der am Spiel teilnehmen soll mit einem Stern (\*) markiert, ist dies im Spielberichtsbogen zu vermerken und der Mannschaftsverantwortliche darauf hinzuweisen, dass der Einsatz auf Risiko der Mannschaft erfolgt.

Kann sich ein Spieler nicht ausweisen, ist er nicht spielberechtigt.

#### **5.4 Leitung von Freundschafts- oder Trainingsspielen**

Es ist jedem StVV- Schiedsrichter gestattet, Freundschaftsspiele oder Trainingsspiele aller Spielklassen zu leiten. Für ÖVV-Kader- Schiedsrichter gelten die Bestimmungen des ÖVV.

Die Entschädigung für diese Spiele ist mit dem jeweiligen Veranstalter selbst zu vereinbaren.

#### **5.5 Bekleidung**

Bei offiziellen StVV-Bewerbspiele sind beide Schiedsrichter verpflichtet, ihre Einsätze in dunklen langen Hosen und in weißem Poloshirt oder T-Shirt zu absolvieren.

**Ausnahme:** Eine andere vom Schiedsrichterreferat genehmigte oder verordnete Kleidung (aktuell das StVV-Shirt in der 1. Landesliga).

Auch bei Nachwuchsspielen ist die offizielle Kleidung zu tragen.

## 6 Schiedsrichterqualifikationen

Die Schiedsrichterprüfung erfolgt durch Schiedsrichter mit offizieller Prüferlizenz für die entsprechende Lizenzstufe. Im Rahmen dieser Kurse sind die Teilnehmer auf die aktuelle Fassung dieser Schiedsrichterordnung hinzuweisen. Nur vom Schiedsrichterreferat bestätigte Schiedsrichter sind berechtigt, Spiele zu leiten. Alle berechtigten StVV- Schiedsrichter werden vom StVV–**Schiedsrichterreferenten Schiedsrichterreferat** erfasst und scheinen samt Lizenzstufe auf der Schiedsrichterliste auf.

Ablaufende Lizenzen verlieren mit dem ersten Montag im November ihre Gültigkeit. Die betroffenen Schiedsrichter werden auf inaktiv gesetzt.

### 6.1 Kategorien der Schiedsrichterqualifikation und zusätzliches Fortbildungsangebot

I, IK, A, AK, B und BK sind ÖVV- Schiedsrichter,

C, CK und D- Schiedsrichter sind StVV- Schiedsrichter (analog jene A, AK, B und BK Schiedsrichter, die ausschließlich StVV-Spiele leiten).

#### 6.1.1 D- Schiedsrichterlizenz

##### 6.1.1.1 Voraussetzungen

Das Mindestalter ist 13 Jahre.

##### 6.1.1.2 Ausbildung und Kursinhalt und Prüfung

Der D-Kurs vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerks sowie der wichtigsten Bestimmungen des StVV. Der D-Kurs findet **grundsätzlich** online, in einem Modulsystem, statt. In Ausnahmefällen kann das Schiedsrichterreferat auch eine andere Durchführungsform wählen, **die Kosten können dann von 9.3.1 abweichen.**

**D-Kurse sind immer maximal 4 Wochen ab dem Kursbeginn geöffnet, danach werden sie geschlossen.**

Abweichungen sind aufgrund geänderter Vorgaben durch den ÖVV möglich.

Jeder Verein kann beim **Schiedsrichterreferenten Schiedsrichterreferat** des steirischen Volleyballverbandes per E-Mail einen D-Schiedsrichterkurs beantragen.

Die D-Lizenz wird **durch 100%-Anwesenheit während des Kurses oder** durch das positive Absolvieren aller Online-Module erlangt.

##### 6.1.1.3 Gültigkeitsdauer

Die D-Lizenz ist in der Kurssaison und der Folgesaison gültig.

##### 6.1.1.4 Berechtigung

Die D-Schiedsrichterlizenz berechtigt zur Leitung von allen Nachwuchs-Spielen bis zur eigenen Altersklasse sowie als 2. SR in den Gebietsligen.

## 6.1.2 Regelkundekurs

Ein Regelkundekurs kann optional zur Abrundung des Online-D-Kurses gebucht werden. In diesem können, anhand von Videos, Regelauslegungen noch einmal verdeutlicht werden. Zusätzlich bietet der Kurs die Möglichkeit, auf die Interessen der Teilnehmer einzugehen und Fragen, die auch prüfungsrelevant sein können, aufzugreifen. Es gibt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl, soweit es die Räumlichkeiten zulassen.

Benötigt werden ein Beamer mit Leinwand und Sitzgelegenheiten für die Teilnehmer.

## 6.1.3 Ck- Schiedsrichterlizenz

### 6.1.3.1 Voraussetzungen

Mindestalter für den Erwerb dieser Lizenz ist 14 Jahre.

### 6.1.3.2 Ausbildung, Kursinhalt, Ablauf und Prüfung

Die schriftliche Ck-Prüfung folgt auf einen D-Kurs. Die Prüfung muss dabei an einem anderen Tag als der D-Kurs stattfinden. Ein mündliches Prüfungsgespräch ist optional.

Die schriftliche Prüfung dauert maximal 1 Stunde. Darauf folgt das Videostudium, mit einer maximalen Dauer von 1,5 Stunden.

Neben Prüfungen, die auf einen D-Kurs in Präsenz folgen sind für Prüfung und Videostudium je 1 Stunde vorgesehen. Bei Prüfungen, die auf einen Online-D-Kurs folgen, sind für Prüfung 1 Stunde, für das Videostudium ca. 2 Stunden vorgesehen.

Ein Nichtantritt zur Prüfung ist mit einem negativen Prüfungsergebnis gleichzusetzen, die D-Lizenz bleibt aber jedenfalls erhalten.

Eine einmalige Aufschiebung bzw. Wiederholung der Prüfung ist innerhalb der Gültigkeit der D-Lizenz von 1 Jahr ohne neuerlichen Besuch eines Kurses zulässig.

Abweichungen sind aufgrund geänderter Vorgaben durch den ÖVV möglich.

Jeder Verein kann beim ~~Schiedsrichterreferenten~~ **Schiedsrichterreferat** des steirischen Volleyballverbandes per E-Mail einen CK-Schiedsrichterkurs beantragen.

### 6.1.3.3 Gültigkeitsdauer

Die Ck-Lizenz ist in der Kurssaison und der Folgesaison gültig. und kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden.

### 6.1.3.4 Berechtigung

Die CK-Lizenz berechtigt zur Spielleitung als 1. Schiedsrichter in den Gebietsligen und der 2. Landesliga, als 2. Schiedsrichter in den Landesligen und Gebietsligen, sowie als Schiedsrichter in allen Nachwuchsbewerben des StVV.

## 6.1.4 C-Lizenz (C)

### 6.1.4.1 Voraussetzungen

Mindestalter für den Erwerb dieser Lizenz ist 16 Jahre.

Mindestens einjähriger Besitz der Ck-Lizenz.

Mindestens sechs Spiele als Schiedsrichter in StVV-Bewerben, davon zumindest drei Spiele als 1. Schiedsrichter, in den letzten beiden Saisonen.

Erfolgreiche Teilnahme an einem C-Schiedsrichterkurs, der aus einer theoretischen und praktischen Prüfung und einem Gespräch über Regelkunde besteht.

#### **6.1.4.2 Ausbildung, Kursinhalt, Ablauf und Prüfung**

Der C-Lizenz-Lehrgang dient zur Vertiefung der Regelkenntnisse und deren Auslegungen sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen.

Die Kandidaten haben alle online Prüfungszulassungskriterien zu erfüllen, um an der C-Prüfung teilnehmen zu können. Sie müssen mindestens einen Satz als 1. Schiedsrichter, einen Satz als 2. Schiedsrichter und einen Satz als Schreiber absolvieren. Sie haben nachzuweisen, dass sie zur sicheren Leitung von Spielen im Landesverband imstande sind. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Kandidaten die C-Lizenz.

Die Dauer des Kurses beträgt je nach Teilnehmerzahl zwischen 4 und 6 Stunden.

C-Kurse können bei Testspielen (unter Meisterschaftsbedingungen, d.h. Schiedsrichterstuhl, Dressen, Spielbericht, etc.), steirischen Nachwuchsbewerben oder bei Doppelheimrunden der allgemeinen Klasse stattfinden. Eine Ausschreibung erfolgt rechtzeitig durch den StVV. Die Teilnehmerzahl wird durch den StVV aufgrund des Spielmodus begrenzt.

Anmeldungen haben beim ~~Schiedsrichterreferenten~~ ~~Schiedsrichterreferat~~ des StVV per E-Mail zu erfolgen.

Ein Antrag auf ein C-Prüfung bei einem Bewerbs- oder Testspiel sind ebenfalls per Mail an den StVV zu richten.

Die Kurskosten werden über den jeweiligen Verein der Teilnehmer abgerechnet.

#### **6.1.4.3 Gültigkeitsdauer**

Die Lizenz bleibt aktiv, vorausgesetzt der Schiedsrichter ~~absolviert vier Einsätze pro~~ ~~Bewerbsjahr in einem Bewerb der allgemeinen Klasse oder~~ nimmt an einer StVV- oder ÖVV-Schiedsrichterfortbildung pro Saison teil (siehe 7). Nach 5 Jahren Inaktivität erlischt die Lizenz automatisch. Ausnahmen zu dieser Regelung behält sich das Schiedsrichterreferat vor.

#### **6.1.4.4 Berechtigung**

Die C-Lizenz berechtigt zur Spielleitung als 1. und 2. Schiedsrichter in allen Bewerben des StVV. Zusätzlich sind Landeskaderschiedsrichter berechtigt, die Tätigkeiten des 2. Schiedsrichter in den 2. Bundesligen zu übernehmen.

#### **6.1.1 Bundesligavorbereitungskurs (BLV)**

Um für eine überregionale Ausbildung vorbereitet zu werden, müssen C-Schiedsrichter vor der Teilnahme an weiteren, überregionalen Ausbildungen den Bundesligavorbereitungskurs (2 Teile) positiv absolvieren.

#### **6.1.2 B- Kandidatur (BK)**

Die Prüfung für die BK-Lizenz wird vom ÖVV-Schiedsrichterreferat durchgeführt.

C-Schiedsrichter Absolventen des BLV werden dem ÖVV-SR-Referat vom Schiedsrichterreferat zur Teilnahme an einem BK- Kurs vorgeschlagen.

Ab Lizenzstufe BK ist der Schiedsrichter dem ÖVV-Schiedsrichterreferat unterstellt und wird von diesem weitergeführt und umgestuft.

Schiedsrichter mit höherer Lizenz als C, die jedoch keinem überregionalen Schiedsrichterkader des ÖVV angehören, werden in allen Punkten als C-Schiedsrichter behandelt.

Der Ablauf eines BK-Schiedsrichterkurses obliegt dem ÖVV- Schiedsrichterreferat. Die Anmeldung zu einem BK-Kurs erfolgt ausschließlich über den jeweiligen Landesschiedsrichterreferenten.

Bewerbungen für den Landeskader sind im Laufe der Saison an den ~~Schiedsrichterreferenten~~ **Schiedsrichterreferat** des StVV zu richten. Dieser entscheidet über die tatsächliche Aufnahme.

Schiedsrichter, bei denen durch offizielle Schiedsrichter-Beobachter grobe Mängel in der Spielleitung festgestellt werden, müssen sich einer Nachschulung unterziehen. Tritt ein Schiedsrichter zu dieser nicht an, so verliert er die Berechtigung Spiele zu leiten.


## 7 Fortbildungen

Die Teilnahme an einer jährlichen Schiedsrichter-Fortbildung ist für C-Schiedsrichter verpflichtend. Andernfalls werden sie auf inaktiv gesetzt und sind nicht berechtigt, Spiele zu leiten.

Für jene Schiedsrichter, die in der vergangenen Saison mindestens 4 Spiele der allgemeinen Klasse als 1. oder 2. Schiedsrichter geleitet haben und die Fortbildung bis zum Ende des Fortbildungszyklus (1. Montag im November der aktuellen Saison) erledigt haben, ist die Teilnahme kostenlos. Fortbildungen nach Ende des Fortbildungszyklus sowie von allen Teilnehmern, die nicht mindestens 4 Spiele geleitet haben, wird ein Beitrag von 10,-- € über das StVV- Büro verrechnet und eingehoben. Das Schiedsrichterreferat kann diesen Beitrag in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

## 8 Schreiber

### 8.1 Stellen von Schreibern

Schreiber müssen von der Heimmannschaft gestellt werden und sind Teil des Schiedsgerichtes. Ausgenommen sind die 1. GL sowie die 1. GL Relegation, hier stellt die jeweilige Gastmannschaft die Schreiber. 

### 8.2 Voraussetzungen

Für die Tätigkeit des Schreibers ist eine regelkundige Person zu wählen, die am Spielbericht nicht unter der Rubrik Mannschaft aufscheint. Muss ein Betreuer oder Ersatzspieler schreiben, so ist er aus dem Feld Mannschaft zu streichen und darf für die Dauer des Spieles weder als Ersatzspieler noch als Betreuer tätig werden.

### 8.3 Anwesenheit

Die Schreiber müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Sind die Schreiber nicht 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend, ist dies auf der Checkliste zu vermerken!

### 8.4 Alkoholverbot

Für Schreiber besteht vor und während den Spielen absolutes Alkoholverbot!

## 9 Kostensätze

Den Schiedsrichtern wird, je nach deren Qualifikation, das Entgelt vor Spielbeginn vom veranstaltenden Verein ausbezahlt.

Sollte eine Mannschaft die Bezahlung verweigern kann das Spiel nicht durchgeführt werden.

### 9.1 Schiedsrichtergebühren

#### 9.1.1 Neutrale Besetzung und Besetzung von Vereinen

Werden StVV-Bewerbspiele vom Schiedsrichterreferat besetzt, erhält jeder Schiedsrichter pro Spiel € 50,--.

#### 9.1.2 Verpflichtung von Vereinen

Wenn es keine Besetzung durch den StVV möglich ist und spielfreie Mannschaft die Schiedsrichter stellen muss, so gilt folgender Kostensatz:

- ohne Qualifikation: € 0,--
- Schiedsrichter ohne Berechtigung: € 0,--
- D: € ~~15~~ 10,--
- CK: € ~~20~~ 15,--
- C oder BK und höher, wenn diese keinem überregionalen Schiedsrichter-Kader angehören: € ~~25~~ 20,--
- BK und höher, wenn diese einem überregionalen Schiedsrichter-Kader angehören: € ~~30~~ 25,--

### 9.2 Kilometergeld **Fahrtkosten**

Werden Schiedsrichter vom Schiedsrichterreferat eingeteilt, erhalten diese ~~die~~ **Fahrtkosten** das Kilometergeld in der Höhe von 60% des amtlichen Kilometersatz erstattet. Eventuelle Maut-, bzw. Straßenbenützungsgebühren sind in diesem Satz enthalten. Bei mehreren Spielen an einem Tag werden die Teilstrecken zwischen Wohnort, den Spielorten und dann zurück zum Wohnort bezahlt, sofern dies zumutbar ist,

Das Fahrtgeld wird am Ende der Saison vom StVV abgerechnet und ausbezahlt. Dazu ist es nötig, dem StVV die Bankverbindung bekanntzugeben.

## 9.3 Ausbildungskosten

### 9.3.1 D-Kurs

Die Kosten für einen D-Kurs betragen pro Teilnehmer € 15,--, mindestens aber € 240,-  
- € 150,- für den veranstaltenden Verein. ~~Ab einer Teilnehmerzahl von 12 Personen  
werden für jeden weiteren Teilnehmer € 15,- dem veranstaltenden Verein in  
Rechnung gestellt.~~

~~Ein Kursveranstalter kann auch Personen von anderen Vereinen zum D-Kurs einladen, wobei  
die Abrechnung von „vereinsfremden“ Personen über den Kursveranstalter zu erfolgen hat.~~

Nach Ablauf des Kurses bekommt der veranstaltende Verein eine Rechnung vom  
StVV über die gesamten Kurskosten ~~und Prüfungsgebühren.~~

Online D-Kurse können von bis zu 30 Personen pro Termin gebucht werden.

### 9.3.2 Regelkundekurs

Der Regelkundekurs kostet 100 €, die Teilnehmeranzahl ist offen.  
Benötigt werden ein entsprechend großer Raum sowie ein Beamer.

### 9.3.3 Ck-Prüfung

CK- Prüfung pro Teilnehmer: € 10,--, jedenfalls aber 100 €.  
Für kurzfristig abgesagte Kurse werden 100 € pauschal verrechnet.

### 9.3.4 C-Prüfung

Die Kursgebühr von 30 € für eine C-Prüfung beinhaltet die Onlineplattform  
sowie die Prüfung, ein Abschlussgespräch und die Kursbestätigung.

## 10 Strafen

Die folgenden Beträge verstehen sich als Euro-Beträge.

### 10.1 Strafen die Schiedsrichter betreffend

1.	Verspätung bei einem neutral besetzten Spiel	bis zu 50% des SR Entgelts
2.	Unentschuldigtes Fernbleiben bei Einzelspiel	50,--
3.	Unentschuldigtes Fernbleiben bei mehr Spielen pro Tag	30,-- pro Spiel
4.	Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben bei Einzelspiel	80,--
5.	Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben bei mehreren Spielen pro Tag	60,-- pro Spiel
6.	Falsche Kleidung	20,--
7.	Nicht 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend	20,--
8.	Unvollständige oder fehlerhafte Spielberichtsbögen	20,--
9.	Alkoholkonsum während des Spiels	100,-- und Entzug der Lizenz
10.	Keine bzw. fehlerhafte Kontrolle der Meldeliste	75,-- pro Spiel

### 10.2 Strafen die Vereine betreffend

1.	Einsatz von zu niedrig qualifizierten Schiedsrichtern	50,-- pro Schiedsrichter
2.	Einsatz von Schiedsrichtern ohne Berechtigung (inaktiv)	50,-- pro Schiedsrichter
3.	Nichtstellen eines Schiedsrichters bei einem Spiel	100,--
4.	Wiederholtes Nichtstellen eines Schiedsrichters bei Einzelspielen	150,--
5.	Wiederholtes Nichtstellen eines Schiedsrichters bei mehreren Spielen	150,-- pro Spiel